



Handlungshilfe zur Abführungspflicht von Einnahmen aus der Tätigkeit in Aufsichtsgremien und deren Ausschüssen

1. Übersicht

Diese Handlungshilfe enthält Konkretisierungen und Klarstellungen zur Abführungspflicht bei Einnahmen aus der Tätigkeit in Aufsichtsgremien sowie zum dezentral organisierten Abrechnungsverfahren im Sinne einer einheitlichen Verfahrensweise.

2. Rechtsgrundlagen

§§ 5, 6 (4), 6a bis 6c Bremische Nebentätigkeitsverordnung (BremNVO) / § 5a Senatsgesetz i.V.m. Bremisches Beamtengesetz; Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen

3. Betroffener Personenkreis

Mitglieder des Senats, Staatsrät:innen und alle weiteren Bediensteten der Freien Hansestadt Bremen, die in dieser Eigenschaft für Bremen einem Aufsichtsgremium angehören. Die Abführungspflicht besteht auch für aus dem jeweiligen aktiven Dienst ausgeschiedene Senatsmitglieder, Staatsrät:innen und Bedienstete der Freien Hansestadt Bremen insoweit, als die Zahlungen für vor Beendigung des aktiven Dienstes ausgeübte Tätigkeiten gewährt worden sind.

4. Begriffsfestlegungen

a) *Aufwandsentschädigungen*

Ersatz angemessener Auslagen (wie z.B. Fahrtkosten), der, wenn moderat gefasst, auch in pauschalierter Form gewährt werden kann. Die Höhe des pauschalen Auslagensatzes liegt bei bremischen GmbHs gemäß dem Senatsbeschluss vom 24.06.2008 in der Regel zwischen 50,00 € und 100,00 € pro Sitzung. Die zusätzliche Erstattung nachgewiesener Auslagen wie z.B. Übernachtungskosten ist unzulässig. Kosten, die - wie regelmäßig Reisekosten - vom Dienstherrn getragen werden, stellen keinen Aufwand des Aufsichtsratsmitglieds dar und sind ebenfalls nicht zu erstatten. Ungemessen hohe Pauschalen stellen verdeckte Vergütungen dar und sind -unabhängig von ihrer Bezeichnung durch die Gesellschaft- als solche zu behandeln (siehe Buchstabe c)).

b) *Vergütungen*

Die Vergütung ist eine Zahlung für die Tätigkeit in einem Aufsichtsgremium. Sie wird in der Satzung/Gesellschaftsvertrag festgesetzt oder von der Hauptversammlung/Gesellschafterversammlung beschlossen. Sie kann als feste und/oder variable Vergütung gewährt werden.

c) *Sitzungsgeld*

Sitzungsgelder stellen, wenn sie sich am tatsächlichen Aufwand orientieren, eine pauschale Aufwandsentschädigung dar (siehe Buchstabe a); übersteigen sie diesen Aufwand, sind sie jedoch als Vergütung zu qualifizieren (siehe Buchstabe b). Kriterien für

die Differenzierung zwischen Aufwandsentschädigung und Vergütung sind im Wesentlichen der Zahlungsgrund und die Höhe des gezahlten Betrages. Ein pauschaliertes Sitzungsgeld ohne Rücksicht auf konkret angefallene Kosten ist nur zulässig, wenn dies zur Verwaltungsvereinfachung dient und keine Vergütungsbestandteile enthält. Damit handelt es sich stets um eine verdeckte Vergütung, wenn die Pauschale nicht (nur) den tatsächlich entstandenen und belegbaren Aufwand abdeckt. Bei Überschreitung der üblicherweise anfallenden Kosten ist das Sitzungsgeld insgesamt als Vergütungsbestandteil anzusehen.

5. Ermittlung des abzuführenden Betrages

Vergütungen sind abzuführen, soweit die Summe der Vergütungen eines Kalenderjahres den Betrag von **4.900,00 €** übersteigt.

- Erhaltene Aufwandsentschädigungen bleiben bei der Ermittlung des abzuführenden Betrages unberücksichtigt.
- Von den Vergütungen können die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich entstandenen Aufwendungen abgezogen werden. Anstatt der tatsächlichen Aufwendungen kann eine Pauschale i.H.v. 50,00 €/Sitzung bei Sitzungen in Bremen und bis zu 100,00 €/Sitzung bei auswärtigen Sitzungen abgezogen werden. Voraussetzung für diesen Abzug ist, dass die jeweilige Sitzung vergütet wurde, für diese Aufwendungen kein Auslagenersatz gezahlt wurde und in Bezug auf Ausschusssitzungen diese Sitzungen keinen unmittelbaren zeitlichen/räumlichen Zusammenhang mit einer anderen Gremiensitzung des Unternehmens (z.B. Aufsichtsratssitzung) hatten, für die Aufwandsersatz geleistet wurde bzw. bei der von einer gewährten Vergütung bereits ein pauschaler Abzug bei der Ermittlung des abzuführenden Betrages vorgenommen wurde.

6. Abrechnung

Die betroffenen Personen haben bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres eine Abrechnung über die ihnen im vorhergegangenen Kalenderjahr **zugeflossenen** Vergütungen vorzulegen, wenn die Vergütungen den Betrag von 4.900,00 € übersteigen. Wird der v.g. Betrag nicht überschritten, haben die betroffenen Personen dies durch pflichtgemäße Erklärung zu versichern (Fehlanzeige).

- Für die Zuordnung der Vergütungen zu den Kalenderjahren ist der Zuflusszeitpunkt entscheidend. Die jeweiligen Entstehungszeitpunkte der Ansprüche und ggf. abweichende Fälligkeiten der Vergütungen sind für die Zuordnung irrelevant.
- Die Abrechnung von Einnahmen aus der Tätigkeit in Aufsichtsgremien und deren Ausschüssen ist dezentral organisiert und erfolgt gegenüber den Personalstellen der jeweiligen Ressorts der abführungspflichtigen Personen.

Hinweis: Die nach Abführung verbleibenden Vergütungen unterliegen der Steuerpflicht bei den empfangenden Personen!